Die Inhalte dieser	r Zusammenfassung werden	ab dem Zeitpi	unkt der vorge	esehenen Veröff	entlichung auf v	www.ama.at
angezeigt						

Übersicht

Rechtsgrundlage: Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027

Weitere relevante Rechtsgrundlagen:

Maßnahme: Aus und Weiterbildung, Beratungsdienst

Art des Verfahrens: Aufrufverfahren

Titel des Aufrufes: "Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst (55-01)" Imkereijahr 2023

Themenbereich:

Beschreibung zum Aufruf: Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Maßnahme "Aus- und

Weiterbildung, Beratungsdienst (55-01)" im Imkereijahr 2023.

An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme "Aus- und

Weiterbildung, Beratungsdienst (55-01)" nach der Sonderrichtlinie

Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der

zugrundeliegenden Rechtstexte.

Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie

Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.

Gewählte Org.-Einheit: Agrarmarkt Austria, Referat 11

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 01.Jan.2023 bis: 15.Jun.2023

Festgelegte Budgethöhe: €

Kontaktdaten der ausschreibenden

Bewilligungsstelle:

Agrarmarkt Austria, Referat 11

Marktbeihilfen

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

T: 050 3151

E: imkereifoerderung@ama.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele: Spezifisches Ziel 6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts

an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und

Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Fördergegenstände

FG-Nummer:

Bezeichnung: Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Nähere Beschreibung des

Fördergegenstandes:

Beispiele: Schulung 2 BE, Seminar online 4 BE

FG-Nummer: 2

Bezeichnung: Betriebsberatung und - erhebung

1 von 4 29.12.2022, 14:14 Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Betriebsberatung und - erhebung

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

Bezeichnung: Varroawarndienst

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Varroawarndienst

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber: Sonstiger Förderwerber

- Juristische Personen

Zusätzliche Information: Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1, SRL

Imkereiförderung 2023 - 2027

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:• Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit

weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV

Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV,
Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV

• Förderwerbende Person: Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 Sonderrichtlinie

Imkereiförderung 2023 - 2027 in Betracht.

• Punkt 7.1.7 der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027: Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme "Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)" (78-02) dürfen Maßnahmen im Bereich "Ausund Weiterbildung, Beratungsdienst" (55-01) nur nach dieser SRL gefördert werden. Nach dieser SRL dürfen jedoch keine Facharbeiterkurse oder Meisterkurse für die Imkerei gefördert werden.

- Verzeichnis fachlich qualifizierter Personenen: Die f\u00f6rderwerbende Person hat die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen und in einem Verzeichnis zu f\u00fchren. In dieses Verzeichnis sind die vom Verein Tiergesundheit \u00f6sterreich und/oder der \u00f6sterreichischen Tier\u00e4rztekammer der f\u00f6rderwerbenden Person namhaft gemachten Tier\u00e4rztinnen und Tier\u00e4rzte, welche die Mindestqualifikationserfordernisse erf\u00fcllen, aufzunehmen.
- Fördergegenstand "Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen": Die Dauer der einzelnen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen hat bei Schulungen, Kursen und Seminaren mindestens 3 Bildungseinheiten, bei Vorträgen mindestens 2 Bildungseinheiten zu betragen. Eine Bildungseinheit (BE) entspricht 50 Minuten. Die Mindestteilnehmeranzahl bei Vor-Ort-Veranstaltungen beträgt 10 Personen.

2 von 4 29.12.2022, 14:14

 Fördergegenstand "Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen": Das Honorar für Vortragende beträgt mindestens 70 €/Bildungseinheit, andernfalls ist die betreffende Veranstaltung nicht förderfähig. Der Höchstteilnahmebeitrag pro teilnehmender Person an den Veranstaltungen ist jeweils im Anhang I der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 aufgeführt und darf nicht überschritten werden, andernfalls ist die betreffende Veranstaltung nicht förderfähig.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen: Die Mindestteilnehmeranzahl bei Vor-Ort-Veranstaltungen beträgt 10 Personen. Der Inhalt der Vorträge muss auf der Einladung oder aus der beiliegenden Kurzbeschreibung klar ersichtlich sein. Auf Nachfrage sind die Vorträge der Zahlstelle zu übermitteln.
- Honorar Vortragende und Teilnahmebeiträge: Das Honorar für Vortragende beträgt mindestens 70 €/Bildungseinheit (Ausnahme: Vortragende, die direkt bei den Imkerschulen der Landesimkereiverbände angestellt sind). In diesen Beträgen sind keine Reisekosten enthalten. Der Höchstteilnahmebeitrag pro teilnehmender Person an den Veranstaltungen ist jeweils im Anhang I der SRL Imkereiförderung 2023 2027 aufgeführt und darf nicht überschritten werden.
- Betriebsberatung: Eine Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit hat mindestens 2 Stunden zu umfassen. Die beratende Person muss die entsprechenden Mindestqualifikationserfordernisse gemäß den Bestimmungen im "Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016" erfüllen. Die entsprechenden Bestimmungen im "Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016" sind einzuhalten.
- Aufbewahrung der Unterlagen: Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.
- Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.
- Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen.
- Publizität: Es gelten die Bestimmungen des § 75 der GSP-AV.
- Gendergerechte Sprache: Es gelten die Bestimmungen des § 74 der GSP-AV.
- Gesonderte Buchführung: Es gelten die Bestimmungen des § 76 der GSP-AV.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten: Sach- und Personalkosten

Nicht-förderfähige Kosten: Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV.

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Fördergegenstand "Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen": Pauschalen im Anhang I der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027. Fördergegenstand "Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der

Bienengesundheit": Pauschalen im Anhang II der SRL Imkereiförderung 2023

- 2027. Fördergegenstand "Varroawarndienst": Zuschuss zu den

3 von 4 29.12.2022, 14:14

förderfähigen Kosten beträgt 100 %, maximal jedoch 20.000 € pro Imkereijahr.

Art und Ausmaß

Fördersätze: Der Zuschuss für Sach- und Personalaufwand wird, soweit nicht eine

Abrechnung mit Pauschalbeträgen erfolgt, auf Basis tatsächlich getätigter

förderfähige Ausgaben berechnet und ist - soweit nicht bei der

entsprechenden Maßnahme eine konkrete Festlegung des Zuschusses

erfolgt - mit maximal 90 % der anrechenbaren Kosten begrenzt.

Zuschläge: keine

Agrarinvestitionskredite (AIK):

Förderbetrag: -

Förderobergrenzen:

Zeitpunkt der Kostenerkennung: Zeitpunkt der Kostenerkennung ist das Datum des Einreichens des

Förderantrages

Einhaltung beihilfenrechtlicher

Voraussetzungen:

keines

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen:

Es gelten die Bestimmungen des § 70 der GSP-AV.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie auf ama.at.

4 von 4 29.12.2022, 14:14